

Basiswert im BayKiBiG

"Entwicklung des Basiswerts im BayKiBiG für 2018";

Antrag Nr. 14-20 / A 03643 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 01.12.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10988

Anlage

Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 09.05.2018 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Vorbemerkung

Am 01.12.2017 wurde der in der Anlage 1 beigefügte o.g. Antrag Nr. 14-20 / A 03643 gestellt. Es wurde darum gebeten, „den Stadtrat über die Folgen der extrem niedrigen Erhöhung des Basiswerts im BayKiBiG zu informieren und ggfs. Strategien zum Umgang damit vorzuschlagen“.

1. Information

Der sog. Basiswert ist die Berechnungsgrundlage für die kindbezogene Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Mit ihm werden die Buchungszeit- und Gewichtungsfaktoren multipliziert, wodurch sich die jährliche Förderungssumme individuell für jedes einzelne Kind errechnet.

Der Basiswert wird jährlich, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten, durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) angepasst. Für die Abschlagszahlungen wird ein vorläufiger Basiswert veröffentlicht und mit der Endabrechnung wird der Basiswert endgültig festgesetzt.

Die detaillierte jährliche Neuberechnung durch das StMAS wird nicht offengelegt.

Auf unmittelbare Anfragen des Referates für Bildung und Sport (RBS) an das StMAS, wie es

1. zu der geringen Steigerung des (vorläufigen) Basiswertes 2018 auf 1.130,38 Euro für die Abschlagszahlungen 2018 kam, da

- insbesondere hinsichtlich der für 2018 geplanten Tarifrunden Ängste hinsichtlich finanzieller Schwierigkeiten bei zu erwartenden Personalkostensteigerungen seitens der Träger bestehen,

erhielt RBS-KITA folgende Antwort:

Zu Frage 1

„Der Basiswert repräsentiert den Jahresbetrag der staatlichen Förderung bezogen auf eine Buchungszeit in den Kindertageseinrichtungen von über drei bis einschließlich vier Stunden. Auf dieser Grundlage wird die Höhe der Zuschüsse für entsprechend längere oder kürzere Buchungszeiten errechnet. Über Gewichtungsfaktoren wird der unterschiedliche Betreuungsaufwand für die Kinder berücksichtigt.

Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG wird der Basiswert jährlich durch das Sozialministerium unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten bekanntgegeben.

Am Ende eines jeden Jahres wird jeweils der Basiswert für die Endabrechnungen des aktuellen Jahres und für die Förderabschläge des folgenden Jahres berechnet.

Bei der jährlichen Neufestsetzung des Basiswertes wird die durchschnittliche Steigerung aller für den Bereich der Kindertageseinrichtungen maßgeblichen Entgeltgruppen und -stufen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Entgeltnebenkosten errechnet und die sich daraus ergebende prozentuale Erhöhung dem bisher geltenden Basiswert aufgeschlagen.

Die letzte Erhöhung des für die tägliche über drei- bis vierstündige Betreuungszeit eines Kindes geltenden Basiswerts mit Berücksichtigung der tariflichen Steigerungen wurde mit Bekanntmachung des StMAS vom 2. Dezember 2016, Az. II4/6512.01-1/26, veröffentlicht.

Dabei wurde der Basiswert für Kindertageseinrichtungen für die Endabrechnung der kindbezogenen Förderung nach dem BayKiBiG für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 mit 1.104,48 € bzw. und für die Förderabschläge des Zeitraums vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 mit 1.128,35 € festgelegt.

Bei dieser Festsetzung wurde der Abschluss des Tarifvertrags TVöD (VKA) mit einer Laufzeit vom 1. März 2016 bis 28. Februar 2018 mit Steigerungen der Entgelte um 2,35 Prozent ab 1. Februar 2017 und eine ab 1. Januar 2017 wirksame Erhöhung der Arbeitgeberanteile in der Pflegeversicherung um 0,1 v.H. sowie eine Reduzierung der Sätze für die Jahressonderzuwendung einbezogen.

Seit der letzten Berechnung traten keine Änderungen bei den Entgeltbestandteilen ein mit der Konsequenz, dass für den Bewilligungszeitraum 2017 der Basiswert für die Endabrechnung mit dem Basiswert für die Förderabschläge des Bewilligungszeitraums 2017 identisch ist.

Um den Anfang 2018 anstehenden Tarifverhandlungen nicht vorzugreifen, durfte keine fiktive Erhöhung der Entgelte angesetzt werden mit der Folge, dass der Basiswert für die Förderabschläge des Bewilligungszeitraums 2018 mit 1.130,38 € annähernd gleich bleibt (Erhöhung um 2,03 € für Kindertageseinrichtungen).

Der schwache Aufwuchs der Basiswerte beim Vergleich des Endabrechnungswertes 2017 und des Wertes für die Förderabschläge 2018 rührt daher, dass sich die Entgelte des pädagogischen Personals erst ab Februar 2017 erhöhten und sich dadurch beim Vergleich der Kalenderjahre 2017 zu 2018 nur ein geringer prozentualer Aufschlag ergibt.“

Zu Frage 2

„Bei der Berechnung der Basiswerte werden entsprechend § 20 Abs. 1 AVBayKiBiG nur die Entwicklungen der Tarife TVöD – Allgemeiner Teil – und BT-B sowie die Entgeltnebenkosten berücksichtigt. Sonstige Tarifabschlüsse können als Richtschnur für die Entgeltanpassungen nicht herangezogen werden, zumal die Tarifparteien sich ohnehin regelmäßig an den Entwicklungen des TVöD orientieren.

Bei den Abschlagszahlungen werden alle bekannten Änderungen (Tarifabschlüsse und Entgeltnebenkosten) in die Berechnung des Basiswerts mit einbezogen. Nachträgliche Änderungen der Abschlagszahlungen sind in der Regel nicht vorgesehen (siehe auch § 22 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG).

Dies bedeutet, dass tarifliche Erhöhungen für 2018 erst im Rahmen der Endabrechnung berücksichtigt werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Freistaat Bayern die Kommunen refinanziert. Die Refinanzierung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Bewilligungsjahr. Ein gesetzlicher Anspruch auf Abschlagszahlungen besteht erst seit 1.9.2013, wobei diese auf 96 % der zu erwartenden kindbezogenen Förderung begrenzt sind.

Eine prospektive Erhöhung der Abschläge kommt nicht in Betracht. Zum einen fehlt es hier an der rechtlichen Grundlage, sie wäre schlicht willkürlich. Zum anderen könnten dies die Tarifparteien als unzulässige bzw. unerwünschte staatliche Einflussnahme interpretieren.“

2. Finanzielle Folgen für die Träger

Momentan kann noch nicht abgeschätzt werden, wann und in welchem Umfang Tarifabschlüsse zu erwarten sind. Aussagen über mögliche finanzielle Folgen für die Träger können daher nicht getroffen werden.

Die freiwillige Förderung nach der Münchner Förderformel setzt auf die gesetzliche BayKiBiG-Förderung auf.

3. Fazit

Abschließend kann zusammengefasst werden, dass die Berechnung des Basiswerts jährlich über das StMAS erfolgt und die Berechnung dazu nicht offengelegt wird. Der Basiswert wird immer rückwirkend zur Endabrechnung der Personalkostenentwicklung angepasst. Hier fließen dann auch eventuelle Tarifsteigerungen ein. Eine Erhöhung der Abschlüsse kommt daher nicht in Betracht. Bei den Abschlagszahlungen handelt es sich um eine Teil- und keine Vollfinanzierung.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass bei der Berechnung des Basiswerts zur Endabrechnung des Jahres 2018 etwaige Tarifabschlüsse berücksichtigt werden.

4. Abstimmung

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Neff, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde jeweils ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag der Referentin

1. Der Bildungsausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Berechnung des Basiswerts im BayKiBiG und zum weiteren Vorgehen zur Kenntnis.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03643 von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 01.12.2017 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

IV. Abdruck von I. mit III. über die Stadtratsprotokolle an das Direktorium – Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt z.K.

V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stab/V

I. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle/Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elterberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – KITA-C

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Referat für Bildung und Sport – KBS

z.K.

Am